

13. Steht dem Besitzer einer beweglichen Sache die Eigentumsvermutung des § 1006 B.G.B. auch dann zur Seite, wenn die Eigentumsklage gegen ihn bereits vor dem 1. Januar 1900 erhoben worden ist?

Einf.-Ges. zum B.G.B. Artt. 180, 181.

V. Zivilsenat. Ur. v. 27. Mai 1903 i. S. N. (Bekl.) w. H. Erben (Rl.). Rep. V. 94/03.

I. Landgericht Münster i. B.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte, welcher in den Jahren 1896 und 1897 mit dem 1897 verstorbenen Erblasser der Kläger ein Holzgeschäft betrieben hat, war mindestens seit dem Tode des klägerischen Erblassers im Besitze einer Lokomobile, die dieser gekauft und übergeben erhalten hatte. Im Jahre 1898 auf Anerkennung des Eigentums der Kläger oder ihres Miteigentums an der Lokomobile verklagt, wandte der Beklagte den Erwerb der Lokomobile von dem Erblasser und eventuell deren Einbringung durch den Erblasser in das Gemeinschaftsverhältnis an dem Holzgeschäfte, sowie deren eigentümliche Überlassung mit der Überlassung der Hälfte des Gemeinschaftsvermögens aus dem Holzgeschäft ein. Die vorderen Instanzen verurteilten den Beklagten zur Anerkennung des Eigentums. Seiner Revision gegen das Berufungsurteil wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

... „Es wird Verletzung des § 1006 B.G.B. durch Nichtanwendung gerügt, weil von dem die Lokomobile besitzenden Beklagten das Eigentum der Kläger an ihr nur anzuerkennen gewesen sei, wenn diese behauptet und bewiesen hätten, daß ihr Erblasser oder sie deren Besitz unfreiwillig verloren haben. Die Rüge ist begründet. Nach Art. 181 Einf.-Ges. zum B.G.B. finden auf das zur Zeit des Intraft-

treten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Eigentum von dieser Zeit an dessen Vorschriften Anwendung. Auf Grund dieses Artikels hat der erkennende Senat bereits in dem Bd. 46 S. 143 der Entsch. des R.O.'s in Civill. abgedruckten Urteile mit eingehender Begründung für den Überbau entschieden, daß die Feststellung der sich aus dem Inhalte des Eigentums ergebenden Befugnisse, welche nach dem 1. Januar 1900 erfolgt, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche daraus schon vorher erhoben sind, unter Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu geschehen hat. Aus den dort angeführten Gründen sind diese Vorschriften vom 1. Januar 1900 ab auch für die Entscheidung der Frage maßgebend, ob gegen den Besitzer einer anderen beweglichen Sache als Geldes oder Inhaberpapiere der Anspruch auf ihre Herausgabe an den Kläger begründet ist; denn dieser Anspruch gehört zu den Befugnissen des Eigentümers auf Grund seines Eigentums. Und zwar haben die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Eigentumsklage Anwendung zu finden, auch wenn sie bereits am 1. Januar 1900 anhängig gewesen war, weil die rückwirkende Kraft der Vorschriften durch Art. 181, von der Ausnahme im Abs. 2 daselbst abgesehen, uneingeschränkt angeordnet ist. Aus diesem Grunde kann es für die Anwendbarkeit der Vorschriften auch keinen Unterschied machen, ob in dem anhängigen Rechtsstreite bereits ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist, oder nicht.

Während nun nach dem zur Zeit der Erhebung der vorliegenden Klage geltenden preuß. A.L.R. die Kläger nicht neben ihrem Eigentumsverlust an der strittigen Lokomobile auch den unfreiwilligen Verlust ihres Besitzes nachzuweisen hatten, mit ihrer Eigentumsklage vielmehr durchbringen mußten, wenn der die Lokomobile besitzende Beklagte nicht entweder das Aufhören des Eigentums des Klägers, oder einen Titel nachzuweisen vermochte, der ihn zur Zurückhaltung der Sache berechtigte, können nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Kläger die Herausgabe der Lokomobile nur verlangen, wenn sie neben der Darlegung ihres Eigentumsverlustes entweder die im § 1006 B.G.B. zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache aufgestellte Vermutung, daß er Eigentümer der Sache sei, widerlegen, oder nachweisen, daß die Sache ihnen oder ihrem Erblasser gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Zur Widerlegung der Eigentumsvermutung genügt nicht die aus dem Nachweise des Eigen-

tumsverlustes des Klägers etwa zu folgender Vermutung des Fortbestehens seines Eigentums, ist vielmehr darzutun, daß der Besitzer Eigentum nicht erworben oder wieder verloren hat, oder daß die Sache dem früheren Besitzer unfreiwillig abhanden gekommen ist. Wenn gegen das Erfordern dieses Nachweises auf die Erschwerung der Lage des Eigentümers in denjenigen Fällen hingewiesen wird, in denen er den Erwerbsmangel des gegenwärtigen Besitzers oder den unfreiwilligen Besitzverlust nicht darzutun vermag, so ist demgegenüber zu bemerken, daß ohne das Erfordernis dieses Nachweises der Hauptzweck dieser Vermutung, der in dem Schutze des Besitzers besteht, nicht zu erreichen ist, weil dieser, wenn er den Beweis seines Eigentumsverlustes infolge des Verlustes des Beweismittels nicht mehr führen kann, unterliegen müßte, sobald dem Kläger der Beweis gelänge, daß er einmal, gleichviel wann, das Eigentum an der Sache erworben hat. Zu dem gleichen Ergebnisse, wie bei der Anwendung des Art. 181, gelangt man für den gegenwärtigen Rechtsstreit bei der Anwendung des Art. 180 Einf.-Ges. zum B.G.B. Nach diesem gelten für ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Besitzverhältnis von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Beurteilung der Folgen, welche sich an ein Besitzverhältnis knüpfen, untersteht daher vom 1. Januar 1900 ab dem Bürgerlichen Gesetzbuche, gleichgültig ob das Besitzverhältnis damals bereits bestand, oder erst nachher begründet worden ist, so daß infolge des § 1006 B.G.B. der Kläger, wenn die Besitzzeit des Beklagten in die Zeit vor dem 1. Januar 1900 zurückreicht, den gleichen Beweis zu erbringen hat, wie wenn der Beklagte den Besitz erst unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs erworben hat, wiederum ohne Unterschied, ob die Eigentumsklage vor, oder nach dem 1. Januar erhoben, und ob vor, oder nach diesem Tage ein den Beklagten verurteilendes Erkenntnis ergangen ist.

Vgl. Bland, B.G.B. Bd. 6 Bem. 5c zu Art. 181 S. 305.

Nach den Tatbeständen der Vorentscheidungen haben nun die Kläger nur diejenigen Tatsachen behauptet, welche das preuß. A.L.R. für die Eigentumsklage erfordert, und das Berufungsgericht hat die Frage der Beweislast nach dessen Beweisvorschriften für den Eigentumsstreit um bewegliche Sachen, bezw. nach der Auslegung dieser Vorschriften durch die Rechtsprechung beurteilt. Der während des

Schwebens des Verfahrens in der Berufungsinstanz eingetretene Wechsel des Rechtes ist weder von den Parteien, noch von dem Berufungsgerichte berücksichtigt worden. Letzteres ist anscheinend von der Ansicht ausgegangen, daß der Rechtsstreit fortdauernd ausschließlich nach dem preuß. A.L.R. zu beurteilen sei. Denn wäre es anderer Ansicht gewesen, so hätte es sich darüber aussprechen müssen, daß es den § 1006 B.G.B. auf den Streitfall entweder nicht für anwendbar erachte, oder daß es in seinem Anwendungsfalle die in ihm aufgestellte Eigentumsvermutung für entkräftet halte. Die Nichtberücksichtigung des § 1006 beruht auf einem Rechtsirrtume, der den Beklagten beschwert, weil dieser die Klageabweisung verlangen kann, wenn nicht von den Klägern die seinem Besitze zur Seite stehende Eigentumsvermutung widerlegt wird. Da bei Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das vom Berufungsgerichte festgestellte Sachverhältnis eine Entscheidung noch nicht getroffen werden kann — denn es fehlt jede Feststellung über die Entkräftung der Eigentumsvermutung oder über die Vorgänge bei der Besitzentziehung —, so war das Berufungsurteil aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ . . .